

Parlamentarischer Vorstoss

2020/618

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Sind die Versorgungsregionen gewappnet für die Umsetzung des Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) ab 1.1.2021?
Urheber/in:	Sven Inäbnit
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	19. November 2020
Dringlichkeit:	—

Das vom Stimmvolk des Kantons Basel-Landschaft angenommene Alters- und Pflegegesetz (APG) ist seit dem 1.1.2018 in Kraft. Im Kern des neuen Gesetzes stehen bekanntlich der Aufbau von Versorgungsregionen mit Frist bis zum 31.12.2020. APG Art. 20 sieht vor, dass die Regionen zudem per 1.1.2021 ein Versorgungskonzept erstellen, womit grundsätzlich die Aufgaben der Gemeinden definiert werden. Aufbauend auf dieses Versorgungskonzept schliessen die Regionen mit den Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen ab (Art. 21 APG).

Das neue Gesetz ist eine Chance, um eine erfolgreiche und bedarfsgerechte Alterspflege aufzubauen, die unsere zukünftigen Generationen finanzieren können, ohne dass ein qualitativer Abbau der Leistungen gemacht werden muss. Es geht dabei um gesundheitspolitische Fragen als auch um grosse Budgetpositionen, die unsere Gemeinden und unser Kanton finanzieren müssen. Aus diesen Gründen erachte ich es als wichtig - kurz vor Ablauf der Frist für die Gründung der Versorgungsregionen am 31.12.2020 - dass der Landrat Kenntnis über den Stand der Umsetzung des APG im Kanton und in den verschiedenen Versorgungsregionen hat und insbesondere auch erfährt, wie die Regierung mit allfälligen Herausforderungen, die sich in der Umsetzung offenbaren, umgehen will.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie weit sind die einzelnen – bereits gebildeten - Versorgungsregionen aus Sicht der Regierung in der Umsetzung des APGs, resp. wo fehlen momentan noch Versorgungsregionen? In welchen Bereichen der Umsetzung sieht die Regierung Herausforderungen beziehungsweise besteht die Gefahr, dass die Vorgaben im Gesetz nicht zeitgerecht und/oder nicht im Sinne des Gesetzgebers umgesetzt werden? In welchen Versorgungsregionen ist der Prozess aus Sicht der Regierung auf gutem Weg und in welchen Regionen besteht noch ein grosser Handlungsbedarf?

2. Zweck des APG (§1) ist die Schaffung einer Grundlage für die bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen sowie die Betreuung von betagten Personen. Wie schätzt die Regierung die Arbeiten in den einzelnen Versorgungsregionen bezüglich der Erreichung dieser Ziele ein? Sind die Versorgungsregionen insbesondere auf einem erfolgsversprechenden Weg, um mit neuen Ansätzen und optimierten Strukturen Effizienzen in der Alters- und Pflegeversorgung zu erhöhen und Kosten zu reduzieren?

3. Für die Leistungserbringer ist die Planungssicherheit essentiell. Welches Feedback hat die Regierung von den Leistungserbringern in den verschiedenen Regionen erhalten? Ist aus Sicht der Regierung auf Basis der bisherigen Arbeiten für die Leistungserbringer klar:
 - wer mit wem Leistungsvereinbarungen abschliessen kann?
 - wie der Prozess zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen geregelt ist?
 - wie sichergestellt wird, dass für alle Leistungserbringer in derselben Versorgungsregion gleiche Regeln und gleichlange Spiesse gelten?